

Brüssel, den 2. Dezember 2025
(OR. en)

14646/25
PV CONS 56
AGRI 544
PECHE 363
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)
27. und 28. Oktober 2025

TAGUNG VOM MONTAG, DEN 27. OKTOBER 2025

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14162/25 enthaltene Tagesordnung an, wobei auf Antrag Deutschlands ein Punkt unter „Sonstiges“ zum Thema „Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)“ hinzugefügt wurde (Punkt 7 neuer Buchstabe i). Der Rat kam ferner überein, diesen zusätzlichen Punkt gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates in öffentlicher Aussprache zu behandeln.


2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 14327/25

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 14328/25

Binnenmarkt und Industrie

1. **Verordnung über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006**  13635/25
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates 10498/2/25 REV 2
vom AStV (1. Teil) am 22.10.2025 gebilligt + ADD 1
PI

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates an.

(Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 207 AEUV)

Beschäftigung und Sozialpolitik


2. **Überarbeitung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte**  13637/25 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 22.10.2025 gebilligt
PE-CONS 20/25
SOC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmhaltung Lettlands erlassen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe e AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

3. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Eurovignetten-Mautgebührenbefreiung für emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge**  13634/25
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 22.10.2025 gebilligt
PE-CONS 37/25
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV).

4. **Richtlinie über Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste (RIS)**  13966/25
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 22.10.2025 gebilligt
PE-CONS 32/25
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2026** ☐(*) 13737/25
12253/25 + ADD 1
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2026.

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

4. ICCAT-Jahrestagung (Sevilla, Spanien, 17.-24. November 2025) *Gedankenaustausch* 13941/25

Beratungen über Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

LANDWIRTSCHAFT

5. **Vorschläge für die GAP nach 2027: grüne Architektur** ☐☐ 13342/25
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache. Der Rat nahm ferner die Informationen Österreichs im Namen von 17 Mitgliedstaaten zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten


LANDWIRTSCHAFT

6. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine¹ 14152/25
Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten
Gedankenaustausch

¹ In Anwesenheit des stellvertretenden Ministerpräsidenten für europäische und euroatlantische Integration und Handelsbeauftragten der Ukraine.

Sonstiges

7. Fischerei

- a) **Forderung nach dringenden Maßnahmen der EU zur Rettung pelagischer Fische im Nordostatlantik**  14291/25
*Informationen Irlands, unterstützt von **Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Polen, Spanien und Schweden**²*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Irlands über die Forderung nach dringenden Maßnahmen der EU zur Rettung der pelagischen Bestände im Nordostatlantik. Ferner nahm er Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission.

Landwirtschaft

- b) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

Gemeinsame Erklärung von 17 Delegationen zur Struktur der GAP nach 2027   14284/25
Informationen Österreichs

Punkt 7 Buchstabe b wurde zusammen mit Punkt 5 behandelt.


- c) **Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft**  14410/25
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis. Darüber hinaus nahm der Rat die Reaktionen der Delegationen zur Kenntnis.

- d) **Gemeinsame Erklärung der MED9 zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft im Mittelmeerraum**  14435/25
Informationen Sloweniens


Der Rat nahm die Informationen Sloweniens zur Kenntnis. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

² Belgien, Frankreich, die Niederlande und Schweden haben beantragt, dass ihre Unterstützung in das Protokoll aufgenommen wird.

- e) **Gemeinsames Schreiben der Landwirtschaftsminister Ungarns, Rumäniens und der Slowakischen Republik zu wirksamen Schutzmaßnahmen für EU-Handelsabkommen**  14289/25
Informationen Ungarns im Namen Ungarns, Rumäniens und der Slowakei


Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Ungarns über das „Gemeinsame Schreiben der Landwirtschaftsminister Ungarns, Rumäniens und der Slowakei über wirksame Schutzmaßnahmen für EU-Handelsabkommen“.

Der Rat nahm außerdem Kenntnis von den Reaktionen mehrerer Delegationen und der Kommission.

- f) **Jahresfortschrittsbericht 2025 über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung (Landwirtschaft)**  14033/25
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zu ihrem Jahresfortschrittsbericht 2025 über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung in den Politikbereichen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Lebensmittel. Der Rat nahm zudem die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

Fischerei

- g) **Jahresfortschrittsbericht 2025 über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung (Fischerei)**  14087/25
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zum Jahresfortschrittsbericht 2025 über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung (Fischerei). Er nahm zudem die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

Landwirtschaft

- h) Sofortmaßnahmen erforderlich: Bewältigung der Herausforderungen bei der Umsetzung der EUDR** ☐ 14147/25
Informationen Lettlands, unterstützt von Bulgarien, Estland, Polen und Tschechien

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Lettlands, unterstützt von Bulgarien, Estland, Polen und Tschechien, sowie von den Bemerkungen der Delegationen.

- i) Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)** ☐ 14539/25
Informationen Deutschlands

Der Rat nahm die Informationen Deutschlands und die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2026**
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

(*) 13737/25
12253/25 + ADD 1

Siehe Seite 3.

-
- erste Lesung
 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
(*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 14328/25

Zu A-Punkt 2: **Überarbeitung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien begrüßt die Annahme der überarbeiteten Richtlinie über Europäische Betriebsräte; erstens, weil Demokratie am Arbeitsplatz in unserem Land oberste Priorität hat, und zweitens, weil die Überarbeitung der Richtlinie längst überfällig war.

Die Stärkung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung in länderübergreifenden Unternehmen ist nicht nur eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, sondern eine wesentliche Säule eines stärker von Zusammenhalt geprägten, inklusiveren und gerechteren Europas.

Wir bedauern jedoch den Verlust an Ehrgeiz bei einigen Schlüsselaspekten des Übereinkommens, das uns heute vorgelegt wurde. Wir hätten uns ein stärkeres Engagement bei grundlegenden Fragen gewünscht, wie z. B. eine umfassendere Definition des Begriffs „länderübergreifende Angelegenheit“, der für die wirksame Ausübung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung von entscheidender Bedeutung ist, echte Vorsorgemaßnahmen, eine stärkere Rolle der Gewerkschaftsvertreter und ein echtes Geschlechtergleichgewicht in den Betriebsräten.

Trotz dieser Einschränkungen erkennen wir an, dass der Text in mehreren Bereichen einen großen Fortschritt darstellt, der es ermöglichen wird, Mängel im derzeitigen Rahmen zu beheben.

Spanien wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Rechte der Arbeitnehmer in Europa eine greifbare und uneingeschränkt gewährleistete Realität werden.“

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2026

Zu B- Punkt 3:

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)

Politische Einigung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, LETTLANDS, LITAUENS, POLENS UND SCHWEDENS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Dorsch in der östlichen Ostsee und Dorsch in der westlichen Ostsee im Jahr 2026

„In Anbetracht dessen, dass die Biomasse der Dorschbestände in der östlichen und der westlichen Ostsee unter B_{lim} liegt, und um die Wiederauffüllung der Bestände gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden, im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2026 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage der Dorschbestände in der östlichen und der westlichen Ostsee entsprochen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, FINNLANDS, POLENS UND SCHWEDENS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Hering in der westlichen Ostsee im Jahr 2026

„In Anbetracht dessen, dass die Biomasse des Heringsbestands in der westlichen Ostsee unter B_{lim} liegt, und um die Wiederauffüllung des Bestands gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Finnland, Polen und Schweden, im Hinblick auf diesen Bestand im Jahr 2026 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage des Heringsbestands in der westlichen Ostsee entsprochen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, LETTLANDS, LITAUENS, POLENS UND SCHWEDENS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Lachs im Hauptbecken der Ostsee im Jahr 2026

„In Anbetracht dessen, dass in den ICES-Unterdivisionen 22-29S nahezu alle Bestände in Wildlachsflüssen deutlich unter R_{lim} liegen, und um die Wiederauffüllung der Bestände zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Lettland, Litauen, Polen und Estland im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2026 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage der Bestände in Wildlachsflüssen südlich von $59^{\circ} 30'N$ entsprochen.

Angesichts der begrenzten Wanderung von Lachs in den wichtigsten Lachsflüssen im Bottnischen Meerbusen in den Jahren 2023 und 2024, und um eine schnellere Erholung der Lachsbestände sicherzustellen und zu fördern, verpflichtet sich Finnland, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf die Quote für Lachs im Hauptbecken im Jahr 2026 nicht in Anspruch zu nehmen. Schweden verpflichtet sich, die Inanspruchnahme der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf Beifänge und unvermeidbare Fänge zu beschränken. Diese Selbstverpflichtungen sind eine Reaktion auf die besorgniserregende Entwicklung der Wildlachsbestände in Flüssen in den ICES-Unterdivisionen 30-31.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, LETTLANDS, LITAUENS, POLENS UND SCHWEDENS zum Tausch von Quoten für Dorsch in der östlichen und der westlichen Ostsee

„Im Geiste der Solidarität bemühen sich die Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Beifangquote für Dorsch in der östlichen oder der westlichen Ostsee benötigen, Quotentauschvereinbarungen mit einem Mitgliedstaat zu treffen, der nachweisen kann, dass er aufgrund seiner begrenzten Quote für Dorsch in der östlichen oder der westlichen Ostsee Gefahr läuft, Fischereien einstellen zu müssen („choke effect“).“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, LITAUENS UND POLENS zu Übertragungen von Quoten für Lachs im Hauptbecken der Ostsee

„Im Geiste der Solidarität und in Anerkennung der Erhaltungsbemühungen Finnlands und Schwedens, die zu gesunden Beständen in den Gewässern dieser Länder geführt haben, werden Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Quote für Lachs im Hauptbecken der Ostsee ausschöpfen können, eine freiwillige Übertragung des ungenutzten oder nicht nutzbaren Teils dieser Quote auf Finnland und/oder Schweden in Erwägung ziehen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS UND DER NIEDERLANDE zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Stintdorsch in der Nordsee in der Fangsaison 2026

„Da der ICES eine Biomasse von Stintdorsch in der Nordsee (NOP/2A3A4.) unter Blim prognostiziert, und für die Fangsaison 2026 (1. November 2025 bis 31. Oktober 2026) Nullfänge empfiehlt, und um die Wiederauffüllung des Bestands sicherzustellen, verpflichten sich Dänemark, Deutschland und die Niederlande, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Bezug auf diesen Bestand in der Fangsaison 2026 nicht in Anspruch zu nehmen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieses Bestandes.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DEUTSCHLANDS zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

„Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können Abhilfemaßnahmen für die Zwecke des Artikels 5 der genannten Verordnung unter bestimmten Bedingungen Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik umfassen.

In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für Dorsch und Hering in den Unterdivisionen 22- 24 erachtet es Deutschland als erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erlassen. Die Sofortmaßnahmen in den Unterdivisionen 22- 24 für deutsche Fischereifahrzeuge bestehen in der Einführung einer Sperrzeit von 30 Tagen zum Schutz von Dorsch zusätzlich zu der gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2026 eingerichteten Sperrzeit zum Schutz des Laichens von Dorsch, in der die Ausnahme gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b nicht gilt, und in der Begrenzung der Heringsfischerei und der Fischereien mit Beifängen an Hering um weitere 30 Tage, an denen die Ausnahme für bestimmte kleine Küstenfischereien von dem Verbot, Hering in der westlichen Ostsee zu befischen, ausgesetzt wird.

Die Kommission und Deutschland stimmen darin überein, dass diese Sofortmaßnahme im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 förderfähig ist, sofern sie die Bedingungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung erfüllt.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, LETTLANDS, LITAUENS, POLENS UND SCHWEDENS zur dringenden Notwendigkeit des Wiederaufbaus der Fischereien in der Ostsee

„In dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, dringend mit dem Wiederauffüllungspfad für die Fischereien in der Ostsee zu beginnen, sind die Kommission, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden übereinstimmend der Auffassung, dass der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) ersucht werden muss, in seinen jährlichen bestandsspezifischen Fanggutachten Szenarien dafür vorzulegen, wie sich die betroffenen Fischbestände innerhalb verschiedener Zeitrahmen soweit erholen können, dass sie wieder die erforderlichen Biomassewerte erreichen. Diese Gutachten sollten den biologischen Merkmalen der Bestände Rechnung tragen und unterschiedliche Fangmengen für die jeweilige Wiederauffüllungsphase aufzeigen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND FINNLANDS zum Hering im Bottnischen Meerbusen

„Finnland bringt seine Besorgnis über den Zustand des Herings im Bottnischen Meerbusen zum Ausdruck. Finnland bekräftigt seine Zusage, die Datenerhebung für Hering im Bottnischen Meerbusen weiter zu verbessern, damit dem ICES die neuesten Daten zur Verfügung stehen. Parallel dazu wird die Kommission den ICES ersuchen, sein Gutachten für 2026 für diesen Bestand auf der Grundlage der jüngsten von Finnland vorgelegten Daten zu aktualisieren. Sobald eine Antwort des ICES vorliegt, wird die Kommission in Erwägung ziehen, so bald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung der für 2026 festgesetzten TAC vorzulegen, der im Einklang mit dem aktualisierten ICES-Gutachten steht.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ESTLANDS, FINNLANDS, LETTLANDS, LITAUENS, POLENS UND SCHWEDENS zu Kormoranen und Robben

„Wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich Lösungen für einen besseren Umgang mit Kormoranen und Robben zu finden, um den Auswirkungen auf die Fischbestände Rechnung zu tragen und ein Ökosystemgleichgewicht zu gewährleisten.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu der vom Rat erzielten politischen Einigung

„Die Kommission nimmt die politische Einigung des Rates über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2026 zur Kenntnis. Die Kommission befürchtet, dass die folgenden Elemente dieser Einigung – im Vergleich zum Vorschlag der Kommission – mit geringerer Wahrscheinlichkeit zum Wiederaufbau der Fischereien beitragen werden, die für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten auf die Erholung bestimmter Bestände angewiesen sind: 1. Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) für Hering im Bottnischen Meerbusen, Hering in der mittleren Ostsee und Hering in der westlichen Ostsee hätten so festgesetzt werden sollen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Bestände 2027 unter Blim fallen bzw. darunter bleiben, weniger als 5 % beträgt; 2. es sollte keine gezielte gewerbliche Fischerei oder Freizeitfischerei auf Hering in der westlichen Ostsee und Lachs im Hauptbecken erlaubt sein (außer wenn und wo gezielte gewerbliche Fischerei erlaubt ist), für die der Internationale Rat für Meeresforschung empfiehlt, jegliche Fischerei einzustellen.

ERKLÄRUNG SCHWEDENS zum ICES-Gutachten und zum ökosystembasierten Fischereimanagement

„Schweden bekräftigt sein Engagement für eine wissenschaftlich fundierte Fischereipolitik. Schweden fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei ihren Ersuchen an den ICES für einen ganzheitlichen Ansatz zu sorgen, sodass das wissenschaftliche Gutachten des ICES zu den Fangmöglichkeiten auch die Größe und die Populationsstrukturen widerspiegelt, und dass nicht nur Fischereiparameter, sondern auch die komplexen Gegebenheiten der Meeresökosysteme berücksichtigt werden, zu denen auch die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten, die natürliche Sterblichkeit durch Raubtiere und die Dynamik von Ökosystemen im Allgemeinen gehören.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026

„Wir sind zutiefst besorgt über das Verfahren zur Festsetzung der TACs und Quoten für die Ostsee auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom Oktober 2025. Die Festsetzung der TACs und Quoten entsprach nicht den Spannen der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten. Dabei ist es äußerst wichtig, dass die TACs im Einklang mit den im Mehrjahresplan für die Ostsee festgelegten Spannen festgesetzt werden, wenn die Bestände über Blim liegen. Darüber hinaus ist der Streit über Artikel 4 Absatz 6 nach wie vor ungelöst und muss dringend beigelegt werden. Mit den Mehrjahresplänen sollte die Subjektivität in den Debatten über die Fangmöglichkeiten im Rat verringert werden. Leider erfüllt der Mehrjahresplan für die Ostsee seinen Zweck nicht. Willkürliche Abweichungen von den FSMY-Spannen werden einen gefährlichen Präzedenzfall für die künftigen Beratungen über die Quotenbewirtschaftung der EU schaffen.“